

Auf Grund der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 44/2013, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 40/2014, erlässt die Marktgemeinde Krieglach auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2015 folgende

Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Krieglach

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der Marktgemeinde Krieglach abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.3. 2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003) LGBl. Nr. 50/2003, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen sind abgabepflichtig:
 1. Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten
Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glückspielautomaten-
und Spielapparategesetz 2014 - StGSG
 - a) Unterhaltungsspielautomaten
 - b) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen
 2. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance u. dgl.) im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten u. dgl.

§ 2 Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 3 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB. „Freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 3 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 4 zu bemessen.
- (3) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs 2 Z 1 ist die Abgabe nach § 5 zu bemessen.
- (4) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 3 Abgabe vom Entgelt

1. Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen 25 % vom Entgelt.
- (1) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (2) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10 % des Entgelts.

§ 4

Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs. 4 LAG beträgt:
 - a) je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200 EUR 0,50
 - b) je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500 EUR 0,75
 - c) je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl von über 500 EUR 1,20
- (2) Bei Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %
- (3) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabebeträge um weitere 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.
- (4) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.
- (5) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (6) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 10,-- Euro nicht übersteigt.

§ 5

Abgabe für Automaten

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;

3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;

§ 6

Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgende Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:



An der Amtstafel angeschlagen: 17.12.2015

Von der Amtstafel abgenommen: 04.01.2016